



Aktueller Begriff

Rechtliche Vorgaben für Windräder

Mit der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurden die Förderbedingungen für die Windenergienutzung verbessert. Damit werden die Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen noch stärker in den Fokus rücken. Im Laufe von 20 Jahren haben sich komplexe Regelwerke zur Erteilung von Genehmigungen entwickelt. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass Windenergieanlagen immer leistungsstärker und damit auch größer wurden. Es kollidieren wirtschaftliche Interessen von Betreibern und Gemeinden an der Nutzung der Umwelt mit dem Bedürfnis planerischer Steuerung zwecks Vermeidung sowohl von Beeinträchtigungen für die Anwohner als auch der Verunstaltung des Landschaftsbildes. Genehmigungsanforderungen für Windräder ergeben sich vor allem aus dem Immissionsschutzrecht, dem Baurecht und dem Naturschutzrecht.

Immissionsschutzrecht: Seit dem 1. Juli 2005 sind alle Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Sollen drei oder mehr Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zueinander errichtet werden, wird zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Für die Beurteilung, ob die von einer Windkraftanlage ausgehenden Lärmimmissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten sind, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu berücksichtigen. Als „ähnliche“ Umwelteinwirkungen gelten bewegte Schatten und Lichtreflexionen auf Grund der Bewegung der Rotorblätter. Das Genehmigungsverfahren wird dadurch erleichtert, dass dem immissionsschutzrechtlichen Verfahren eine Konzentrationswirkung zukommt: Es muss alle anderen öffentlich-rechtlichen Belange insbesondere unter Berücksichtigung des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie Vorschriften des Naturschutzrechtes mit einbeziehen. Damit werden die erforderlichen Einzelverfahren zu einem Verwaltungsverfahren gebündelt bzw. konzentriert. Divergierende behördliche Entscheidungen werden vermieden.

Bauplanungsrecht: Windkraftanlagen werden in der Regel im Außenbereich errichtet. Seit dem 1. Januar 1997 sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) privilegierte Vorhaben. Ohne besonders entgegenstehende Gründe des Einzelfalls setzen sich deshalb Windkraftanlagen bauplanerisch durch. Hinderungsgründe liegen vor bei einem Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme, einer Verunstaltung des Landschaftsbildes oder der ungesicherten Erschließung. Bauplanungsträger können darüber hinaus die Errichtung von Windkraftanlagen in einem Gebiet wirksam ausschließen. Sowohl die zuständigen Landesbehörden als auch die Gemeinden haben die Möglichkeit, planerisch zu regeln, in welchem Gebiet Windkraftanlagen vermieden, errichtet oder konzentriert werden sollen. Auf Landes- oder Regionalebene geschieht dies durch Erstellung eines Raumordnungsprogramms, auf Gemeindeebene durch Erstellung von Flächen-

Nr. 107/09 (09. Dezember 2009) Korr. Fassung

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Beides bedarf der Zustimmung der Leitung der Abteilung W, Platz der Republik 1, 11011 Berlin.

nutzungs- oder Bebauungsplänen, wobei der Bebauungsplan praktisch die Konkretisierung der im Flächennutzungsplan enthaltenen groben Planung enthält. Gemeinden dürfen den Flächennutzungsplan nicht als Mittel benutzen, um Windkraftanlagen vollständig zu verhindern (sog. Verhinderungsplanung). Daraus folgt: Die Planung muss ihre Rechtfertigung in dem Willen zur Zulassung von Windkraftanlagen und nicht in der Verhinderung solcher Anlagen finden. Die Rechtsprechung hat allgemeine Kriterien entwickelt, die für eine wirksame Bepanung erfüllt sein müssen. So muss dem Plan ein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird.

Bauordnungsrecht: Bauordnungsrechtlich ist insbesondere das Abstandsflächenrecht relevant. Sofern es in den Bundesländern keine ausdrückliche Abstandsflächenbestimmung für Windkraftanlagen gibt, finden die Abstandsflächenregeln für Gebäude entsprechende Anwendung.

Naturschutzrechtliche Anforderungen: Das Landschaftsbild wird nicht nur bauplanerisch, sondern auch naturschutzrechtlich geschützt. Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten, potentiellen Fauna-Flora-Habitat-Schutzgebieten und Vogelschutzgebieten ist ausgeschlossen. Ob ein Vorhaben zu „erheblichen Beeinträchtigungen“ im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen kann, ist anhand der Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu prüfen. Naturschutzfachliche Bewertungsmaßstäbe für die Ermittlung und Bewertung der Eingriffe in das Landschaftsbild bestehen. Diese sind indes in der praktischen Anwendung umstritten. Der Gesetzgeber hat diese Frage nicht entschieden, so dass die Rechtsprechung in zahlreichen Urteilen festgelegt hat, welche Mindestabstände Windkraftanlagen insbesondere zu Brutstätten einhalten sollten. Für den Rotmilan geht z.B. das Thüringer Oberverwaltungsgericht von Abständen aus, die bezogen auf die Brutplätze des Vogels einen Tabubereich von 1.000 m und einen Prüfbereich von 6.000 m vorsehen.

Fazit: Gesetzgebung und Rechtsprechung liefern ein Musterbeispiel für ihren Umgang mit einer neuen Technik. Die hieraus gewonnenen Erfahrungen lassen sich für zukünftige Techniken auf dem Sektor der erneuerbaren Energien nutzbar machen.

Quellen

- Zeiler, Horst, Rechtsprobleme bei der Errichtung von Windkraftanlagen aus Sicht der Gemeinde, NuR 2009, S. 526-532.
- Hornmann, Gerhard, Windkraft – Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung NvwZ 2006, S. 969-977, 969.
- Stich, Rudolf, Bauplanungs- und umweltrechtliche Probleme der Errichtung und des Betriebs von Windkraftanlagen sowie der Aufstellung von Bebauungsplänen für Windfarmen, GewArch 2003, 8-18.
- BVerwG Urteil vom 17.12.2002, Az: 4 C 15/01; ThürOVG, Urteil vom 14.05.2007, NuR 2007, 757(760).